

# Buchrezension

## Grundpflichten für Syndikusrechtsanwälte

In einer Leipziger Dissertation befasst sich Florian Lange mit der „Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften und in konzernangehörigen Unternehmen“.

Text — Christian Wolf, Nadja Flegler



**Professor Dr. Christian Wolf**

Leibniz Universität Hannover

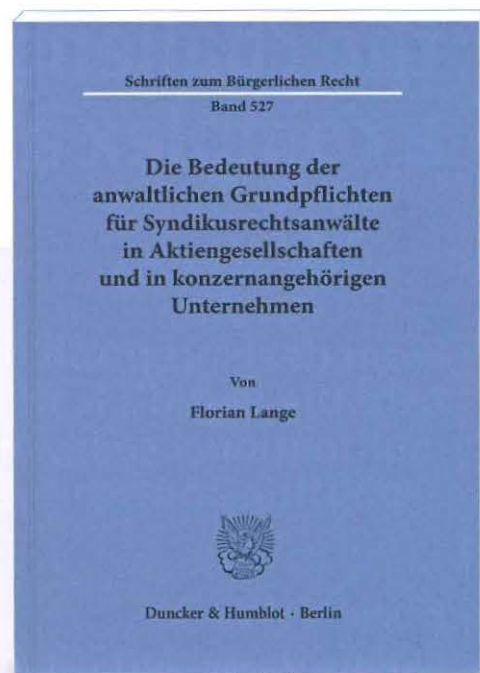
Professor Dr. Christian Wolf ist Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover.



**Ass. iur. Nadja Flegler**

Leibniz Universität Hannover

Ass. iur. Nadja Flegler ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht.



## Die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften und in konzernangehörigen Unternehmen

Herausgegeben von:

Florian Lange

Verlag: Duncker & Humblot  
Schriften zum Bürgerlichen Recht,  
Band 527

236 Seiten

Buch: 79,90 €, E-Book: 71,90 €

ISBN 978-3-8114-5633-4

In sieben Kapiteln und auf 220 Seiten adressiert Florian Lange eine wissenschaftlich bislang wenig aufgearbeitete Frage nach dem Spannungsfeld des Syndikusrechtsanwalts zwischen gesellschaftsrechtlicher Corporate Governance und seiner Stellung als Rechtsanwalt i.S.d. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Lange schafft zunächst einen Überblick über die Stellung des Syndikusrechtsanwalts nach der Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und der damit verbundenen Abkehr von der Doppelberufstheorie (Kapitel 2). Seitdem ist der Syndikusrechtsanwalt Rechtsanwalt i.S.v. §§ 1 bis 3 BRAO und unterliegt den anwaltlichen Berufspflichten aus § 43 BRAO gleichermaßen. Die Schwierigkeiten der Rechtsstellung des Syndikusrechtsanwalts bestehen nach wie vor darin, dass die Neuregelung primär vom Wunsch geprägt war, die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechtzuerhalten und weniger von dem Bemühen die Besonderheiten des Syndikusrechtsanwalts spannungsfrei in das System der BRAO einzugliedern. Eine detailliertere Befassung mit dem Arbeitsrechtsparadoxon hätte die Wertungen und Wertungsbrüche noch klarer hervortreten lassen.

### Grenzen der Vereinbarkeit

Dennoch steckt der Verfasser im Koordinatensystem zwischen Gesellschaftsrecht und anwaltlichem Berufsrecht die Grenzen der Vereinbarkeit mit den Core Values ab. Den Fokus legt Lange zutreffend neben der Schweigepflicht des Anwalts auf das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie die Wahrung seiner anwaltlichen Unabhängigkeit. Im Hinblick auf das Prävarikationsverbot gilt es nach Lange zwischen den Rechtsbeziehungen des Syndikusrechtsanwalts zur Gesellschaft selbst und zu denjenigen zu den Organen strikt zu unterscheiden. Sollen die Organe beraten werden, so ist dies nur zulässig soweit die Beratung – zumindest im Schwerpunkt – dem Interesse der Gesellschaft entspricht. Gestützt auf die Entscheidung des BGH v. 30.11.1989 (BGHZ 109, 260) ordnet der Verfasser die Organmitglieder einer AG insoweit als Dritte i.S.d. § 46 Abs. 5 BRAO ein, als dass ihre Interessen mit denjenigen der Gesellschaft kollidieren. § 46 Abs. 5 BRAO ermöglicht nach Lange die Rechtsberatung verbundener Unternehmen, aber nur im Rahmen des nach § 43a

BRAO zulässigen Maße. Sie stellt also keine den Anwendungsbereich von § 43a BRAO verdrängende Spezialregelung i.S.v. § 46c Abs. 1 BRAO dar (S. 98).

### AG-Organ als Syndikusrechtsanwalt?

Im fünften Kapitel setzt sich Lange mit der Frage auseinander, ob jemand, der Organ einer Aktiengesellschaft ist, als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann. Auch wenn der Verfasser die Entscheidung des BGH vom 07.12.2020 (BGH, BRAK-Mitt. 2021, S. 115) noch nicht kennen konnte, spricht er sich gegen die Doppelrolle als Syndikusrechtsanwalt und Organ einer AG bzw. GmbH aus. Das Weisungsrecht der Gesellschafter gefährde die anwaltliche Unabhängigkeit. Damit hat der Verfasser im Grunde die Argumentation des BGH für die GmbH vorweggenommen.

Die Frage der Zulässigkeit einer Doppeltätigkeit überführt Lange im sechsten Kapitel in das konzernrechtliche Gefüge und gelangt auch im Hinblick auf die Stellung des Konzernsyndikusrechtsanwalts zum selbigen Ergebnis: Die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts als Konzernsyndikusrechtsanwalt bei gleichzeitiger Funktionsstellung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ist nach Ansicht des Verfassers nicht zulässig. Dem stehe sowohl das Prävarikationsverbot als auch die Gefährdung anwaltlicher Unabhängigkeit entgegen, zumindest insoweit die Weisungsmacht des Mutterkonzerns greift.

### „Anwaltsbüro im Unternehmen“

Die Frage, inwieweit der Konzernsyndikusrechtsanwalt neben dem Arbeitgeberunternehmen als Geheimnisträger i.S.d. § 43a Abs. 2 BRAO – Lange stellt an dieser Stelle als Regelfall auf den Mutterkonzern ab – auch anderen konzernangehörigen Unternehmen Verschwiegenheit schuldet, wird vom Verfasser aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit der Unternehmen nach § 15 AktG bejaht.

Lange referiert eine Reihe von Vorschlägen, wie sich das „Anwaltsbüro im Unternehmen“ von den sonstigen Geschäftsbereichen abzugrenzen hat. Zur Anschaulichkeit der Arbeit trägt auch bei, dass der Verfasser, fast lehrbuchartig, immer wieder konkrete Fallbeispiele diskutiert. Das Werk bereichert jede Bibliothek einer Konzernrechtsabteilung. ■